

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stiftung Tagesheime Allschwil

## 1 Einleitung

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Zusammenarbeit zwischen der Stiftung Tagesheime Allschwil (STA) und den Eltern. Der Begriff „Eltern“ umfasst alle Personen, die einen Betreuungsvertrag mit der STA abschliessen.

Die Eltern verpflichten sich, die fachliche und pädagogische Kompetenz unserer Fachpersonen, unsere pädagogische Haltung sowie unsere Werte und Normen zu respektieren und anzuerkennen.

Die STA setzt sich für das Wohl und im besten Interesse des Kindes ein und fördert, wenn möglich die Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

## 2 Aufnahmekriterien

Die Entscheidung über die Aufnahme, Gruppeneinteilung und den Aufenthalt eines Kindes im Tagesheim obliegt der Heimleitung.

Unser Betreuungsangebot richtet sich an Kinder ab drei Monaten bis ca. 13 Jahren.

Die Mindestbelegungen werden in der Tarifliste festgelegt und orientieren sich an pädagogischen Grundsätzen.

Vor Aufnahme eines Kindes wird ein Eintrittsgespräch geführt, um die Grundlage für die spätere Betreuung zu schaffen.

## 3 Eingewöhnung

Mit Beginn des Vertragsverhältnisses erfolgt für Kinder im Vorschulalter in der Regel eine mind. zweiwöchige Eingewöhnungsphase auf Basis der individuellen Bedürfnisse der Kinder, Erziehungsberechtigten und dem STA-Team. Es steht das Wohl des Kindes, der Beziehungsaufbau sowie das Vertrauen aller Beteiligten im Vordergrund.

Die Kosten für die Eingewöhnungsphase richtet sich nach der Tarifliste.

## 4 Öffnungszeiten und Betriebsferien

Die Öffnungszeiten sind auf unserer Webseite ersichtlich. Sie können Ihr Kind gemäss den gebuchten Betreuungsmodulen, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, an dem unser Tagesheim öffnet, bringen und müssen es bis zum vereinbarten Ende des Betreuungsmoduls, respektive der Schliessung des Tagesheimes abholen. Verspätete Abholungen werden in Rechnung gestellt.

An Feiertagen, weiteren definierten Brückentagen sowie Tagen vor und/oder nach Feiertagen bleiben die Tagesheime unter Umständen geschlossen oder schliessen frühzeitig. Die genauen Daten der Betriebsferien, Feiertage und Brückentage sowie frühzeitigen Schliessungen werden jeweils zirka im

September mittels Betriebskalender für das kommende Jahr kommuniziert.

Einzelne Gruppen können in den Schulferien zusätzlich geschlossen werden. Die genauen Gruppen und Daten entnehmen Sie bitte dem Betriebskalender.

Für Team- und/oder Weiterbildungen können die Tagesheime pro Jahr maximal zwei Mal während der Dauer von je einem halben Tag zusätzlich geschlossen werden. Eine entsprechende Schliessung wird mindestens einen Monat vor dem Termin angekündigt. Die Monatsgebühr bleibt in unveränderter Höhe geschuldet.

## 5 Betreuungsmodule und Anwesenheitszeiten

Die zur Verfügung stehenden Betreuungsmodule sind der Tarifliste zu entnehmen. Es können nur die definierten Betreuungsmodule gebucht werden.

Die effektiven Anwesenheitszeiten können innerhalb eines Betreuungsmoduls definiert und jederzeit angepasst werden. Mit den Anwesenheitszeiten kann die Personalplanung optimiert werden.

Bitte beachten Sie, dass während der Blockzeiten zwischen 09:00 und 11:00 Uhr sowie zwischen 14:00 und 16:30 Uhr nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Gruppenleitung Kinder gebracht oder abgeholt werden können.

Kurzfristige zusätzliche Betreuung an einzelnen Tagen ist in Absprache mit der Gruppenleitung möglich, sofern die erforderliche Kapazität an Personal und Betreuungsplätzen vorhanden ist.

## 6 Ausserordentliche Schliessung

Eine Schliessung oder Verkürzung der Öffnungszeit der Tagesheime kann durch Personalausfall, insbesondere krankheitsbedingt, unausweichlich sein, wenn die Sicherheit der Kinder nicht mehr gewährleistet oder die gesetzlichen Vorgaben zum Betreuungsschlüssel nicht eingehalten werden können. Der Entscheid einer Schliessung wird durch die Geschäftsleitung und/oder der Kantonalen Aufsichtsbehörde oder in Ausnahmefällen durch die Heimleitung beschlossen. Die Monatsgebühr bleibt in unveränderter Höhe geschuldet.

## 7 Kündigung und Anpassung der Betreuungsmodule

Eine Kündigung des Tagesheimplatzes oder eine Reduktion der Betreuungsmodule muss in Schriftform mit einer Frist von drei Monaten im Voraus auf Ende eines Monats erfolgen. Eine Kündigung des Betreuungsvertrags ist beidseitig möglich.

Bei einer Kündigung ist der Elternbeitrag bis zum Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist in vollem Umfang geschuldet.

Bitte beachten Sie, dass Änderungswünsche der Betreuungsmodule, bei gleichbleibenden oder zusätzlichen Betreuungsstunden und welche keine Reduktion bedeuten, einen Monat im Voraus schriftlich bei der Heimleitung beantragt werden müssen. Über die Durchführbarkeit entscheidet die Heimleitung.

## 8 Elternbeiträge und Zahlungsmodalitäten

Die aktuellen Tarife und Konditionen sind der Tarifliste zu entnehmen. Der Babytarif gilt bis und mit dem Monat, wo das Kind 18 Monate alt wird.

Der aus den gewählten Betreuungsmodulen geschuldete monatliche Beitrag wird den Eltern unabhängig von der Anzahl effektiver Betreuungstage monatlich und monatlich im Voraus in gleichbleibender Höhe 12x im Jahr in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage. Die Rechnung ist vor Betreuungsbeginn zu begleichen. Ab der zweiten Zahlungserinnerung wird eine Mahngebühr von CHF 30.– erhoben. Bleibt eine Forderung weiterhin offen, können auf dem Rechtsweg zusätzliche Zinsen und Gebühren anfallen und in Rechnung gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass Abwesenheiten des Kindes (Krankheit, Unfall, Ferien etc.) nicht in Abzug gebracht oder mit zusätzlichen Tagen verrechnet werden können. Die Betriebsferien, Feiertage und Brückentage sind in der Berechnung der Monatspauschale berücksichtigt.

Kommen Eltern ihrer Zahlungspflicht nicht nach, kann die STA die Betreuung des Kindes mit sofortiger Wirkung aussetzen, bis die offenen Beträge vollständig beglichen sind.

Während der Unterbrechung der Betreuung bleibt die Zahlungspflicht unverändert bestehen. Die monatlichen Betreuungskosten sind weiterhin geschuldet, bis das Vertragsverhältnis durch eine fristgerechte Kündigung endet.

Bei Zahlungsschwierigkeiten nehmen Sie frühzeitig mit uns Kontakt auf.

## 9 Subventionen

Für die Beantragung von Subventionen sind die Eltern zuständig und erfolgt bei der Wohnsitzgemeinde.

Die Abrechnung der Subventionen kann über die STA erfolgen. In diesem Fall wird der entsprechende Subventionsbetrag der Gemeinde, auf der nächsten Monatsrechnung in Abzug gebracht.

## 10 Gesundheit und Betreuung im Krankheitsfall

### 10.1 Krankheit des Kindes

Ein krankes Kind kann nicht betreut werden, um sein eigenes Wohl sowie den Schutz der anderen Kinder und Betreuungspersonen zu gewährleisten.

### Wann gilt ein Kind als krank?

Ein Kind gilt als krank und darf das Tagesheim nicht besuchen, wenn es ein oder mehrere der folgenden Symptome aufweist:

- **Fieber** (ab 38.5°C Körpertemperatur)
  - **Starker Husten** oder anhaltender Reizhusten
  - **Erbrechen oder Durchfall** (mindestens zweimal innerhalb von 24 Stunden)
  - **Hautausschlag** unbekannter Ursache
  - **Bindehautentzündung** mit Ausfluss
  - **Starke Müdigkeit oder Schläppheit**, die eine normale Teilnahme am Tagesablauf verhindert
- Weiter gelten die Richtlinien der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft.

### Fiebersenkende Mittel

Es ist nicht erlaubt, einem Kind vor der Betreuung fiebersenkende Mittel zu verabreichen, um Krankheitssymptome zu verschleiern.

### Meldepflicht und Abholung

- Eltern müssen das Tagesheim bis spätestens 09:00 Uhr telefonisch informieren, wenn ihr Kind krank ist.
- Falls ein Kind während der Betreuung Krankheitssymptome entwickelt, müssen die Eltern es sofort abholen.

### Rückkehr ins Tagesheim

- Ein krankes Kind darf erst wieder ins Tagesheim kommen, wenn es **mindestens 24 Stunden symptom- und fieberfrei** ist.
- Falls ein Arzt oder eine Behörde eine längere Abwesenheit vorschreibt, gilt diese Regelung.

### Notfallnummer

Eltern sind verpflichtet, eine aktuelle Notfallnummer bei der Heimleitung zu hinterlegen und Änderungen umgehend mitzuteilen.

## 10.2 Epidemien und Pandemien

Im Falle einer Pandemie / Epidemie oder einer anderen übertragbaren Krankheit kann eine Schliessung des Tagesheimes durch den Kantonsarzt oder eine andere zuständige Behörde empfohlen oder verfügt werden, um eine weitere Ausbreitung der Krankheit zu verhindern. Die Monatsgebühr bleibt in einem solchen Fall in unveränderter Höhe geschuldet.

## 10.3 Medikamentengabe

Die Abgabe von Medikamenten erfolgt nur in Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten. Es werden keine fiebersenkenden Mittel abgegeben. Medikamente können nur abgegeben werden, wenn der Beipackzettel beiliegend ist. Die Verantwortung bei Abgabe von Medikamenten obliegt bei den Eltern.

## 11 Allgemeine Regeln

### 11.1 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für den Weg zum Tagesheim und vom Tagesheim nach Hause oder zur Schule/zum Kindergarten obliegt den Eltern.

Für Kinder im 1. Kindergartenjahr oder Kinder, die neu in den 1. Kindergarten kommen, besteht ab dem 2. Tag und während längstens vier Wochen die Möglichkeit einer Begleitung auf dem Kindergartenweg. Am 1. Kindergarten tag obliegt es den Eltern, ihr Kind zu begleiten. Die bedienten Kindergärten werden individuell je Tagesheim geregelt.

Die Verantwortung für die Zwischenverpflegung in der Schule und im Kindergarten obliegt den Eltern.

Die Verantwortung für die Erledigung der Hausaufgaben liegt bei den Eltern. Wir stellen sicher, dass die Kinder über eine angemessene Zeitspanne verfügen, um ihre Hausaufgaben zu erledigen.

Arztbesuche, Besuche von Schulsport, Musikunterricht, Hobbies, Therapien und Besuche bei Freunden etc. sind durch die Eltern zu organisieren. Die Organisation einer etwaigen Begleitung obliegt den Eltern.

### 11.2 Kommunikation mit dem Tagesheim

Die Gruppenleitung und ihr Team sind für die Betreuung der Kinder sowie den Kontakt mit den Eltern zuständig.

Für Anfragen an das Betreuungspersonal stehen Ihnen die offiziellen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Geplante Ferien ausserhalb der Betriebsferien sind der Gruppenleitung möglichst frühzeitig spätestens jedoch zwei Wochen vor Ferienantritt mitzuteilen.

Bei kurzfristigen Abwesenheiten informieren Sie die Gruppenleitung bis spätestens 09:00 Uhr am betroffenen Tag über Absenzen.

### 11.3 Abholung durch Dritte

Sollten Eltern ihre Kinder durch eine Drittperson abholen lassen, so ist das Team im Vorfeld über den Vor- und Nachnamen der abholenden Person zu informieren.

## 12 Versicherung und Haftung

Die Eltern sind dazu verpflichtet, für ihr Kind eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Die Eltern haften für mutwillige Beschädigungen an Mobiliar und Gebäude. Für verlorene, persönliche Gegenstände wie Kleider, Spielsachen etc. übernimmt die STA keine Haftung.

## 13 Datenschutz

Die STA ist zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) verpflichtet.

### Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten werden ausschliesslich zu administrativen Zwecken, zur Vertragsabwicklung und zur Betreuung der Kinder verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Papier und in elektronischer Form.

### Speicherung und Schutz der Daten

Die STA speichert personenbezogene Daten vorrangig in der Schweiz oder in der EU, abhängig von den genutzten Dienstleistern. Es werden angemessene technische und organisatorische Massnahmen getroffen, um die Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen.

### Weitergabe von Daten

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur bei:

- Behördlich begründeten Anfragen (z. B. Subventionierung, Inkasso, KESB)
- Gesetzlicher Verpflichtung

### Rechte der Betroffenen

Erziehungsberechtigte haben das Recht, jederzeit:

- Auskunft über die gespeicherten Daten zu verlangen,
- deren Berichtigung oder Löschung zu fordern,
- der weiteren Verarbeitung zu widersprechen, sofern keine gesetzliche Grundlage besteht.

### Fotos von Kindern

Fotos der Kinder dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten erstellt und verwendet werden. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Fotos werden ausschliesslich auf Geräten der STA gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.

### Aufbewahrungsdauer

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die genannten Zwecke erforderlich ist oder eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht.

### Haftung

Die STA haftet nicht für Datenverluste aufgrund von höherer Gewalt, Cyberangriffen oder Eigenverschulden der Nutzer sofern nachweislich angemessene Schutzmassnahmen getroffen wurden.

## 14 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die gestützt darauf geschlossenen Betreuungsverträge unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Allschwil (BL).